

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schleching folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung):

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG i. V. mit § 15 BestVO)
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) wer als Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängert.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Abrechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt für das Nutzungsrecht

a) an einer Einzelgrabstelle (2 Personen) für 20 Jahre	1.000,00 €
b) an einer Einzelgrabstelle für 10 Jahre (nur für Urnen)	500,00 €
c) an einer Familiengrabstelle (4 Personen) für 20 Jahre	2.000,00 €
d) an einer Familiengrabstelle für 10 Jahre (nur für Urnen)	1.000,00 €
e) an einer Urnennische/Urnerdgrab (2 Urnen) für 10 Jahre	900,00 €
f) an einer anonymen Grabstelle (1 Urne)	450,00 €

- 2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der erforderlichen Ruhezeit, wird als Grabgebühr nur ein anteiliger Betrag für den Zeitraum der Verlängerung, mindestens jedoch 1 Jahresgebühr erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Bestattungsdienste

1.1. Erdbestattungen

- Öffnen und Schließen des Grabes inkl. aller erforderlichen Arbeiten 194,96 €
- Tieferlegung (über 1,80 m bis 2,20 m) 46,22 €
- Verkleinern des Grabhügels inkl. Entsorgung der Erdreste und Dekorieren der Blumenspenden auf Grabhügel 46,22 €

1.2. Feuerbestattung

- Urnerdgrab
- Öffnen und Schließen des Grabes inkl. aller erforderlichen Arbeiten und Entsorgung des überschüssigen Erdreichs 72,27 €
- Urnenwand
- Öffnen und Schließen der Urnenwand inkl. Nebenarbeiten 72,27 €

1.3. Erschwerniszuschläge

- Kompressoreinsatz bei Frost, Fels, Steinen etc. pro Std. 29,41 €

1.4. Sonstige Zuschläge

- Beerdigung am Samstag ab 13.00 Uhr 42,02 €
- Lautsprecher aufstellen und bedienen 25,21 €
- Leitung Beerdigung, Trauerzug und Leichenhausglocke läuten 41,60 €
- Vorbereitung Bestattung - Entfernung von Wegplatten, Einfassungen etc. vor Grabaushub 29,41 €
- Vorbereitungsarbeiten Erdbestattung - Dekoration des Leichenhauses und der Grabstelle mit Grünmatte, Tüchern, Verbringen der Blumen und Kränze zum Grab etc. 79,83 €

- Vorbereitungsarbeiten Urnenbestattung - Dekoration des Leichenhauses und der Grabstelle mit Grünmatte, Tüchern, Verbringen der Blumen u. Kränze zum Grab etc. 60,50 €

2. Transport des Sarges oder der Urne von der Trauerhalle zum Grab

2.1. Träger

bei Erd- und Urnenbestattungen, falls keine Angehörigen, Nachbarn oder Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, inkl. Anfahrtskosten, pro Mann 25,21 €

3. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

§ 6 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 i. V. m. § 240 AO.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung) vom 30.09.1994 außer Kraft.

Schleching, den 23.03.2021
Gemeinde Schleching

Gemeinde Schleching (Dienstsiegel)
gez. Loferer, Erster Bürgermeister